



Alterszentrum
SUNNMATTE

Tarifordnung

ab 1. Januar 2019

Version vom 19. Dezember 2018

| | |
|---|----|
| Tarifordnung | 1 |
| 1 Allgemeines..... | 3 |
| 1.1 Geltungsbereich..... | 3 |
| 1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen..... | 3 |
| 1.3 Ergänzungsleistungen | 3 |
| 1.4 Hilflosenentschädigung..... | 3 |
| 1.5 Versicherungen | 3 |
| 2 Leistung einer Akontozahlung..... | 4 |
| 3 Rechnungsstellung | 4 |
| 4 Pensionstarif pro Tag zu Lasten des Bewohners | 4 |
| 4.1 Besondere Leistungen..... | 5 |
| 4.2 Der Betreuungsvertrag endet | 5 |
| 4.3 Eine ausserordentliche Kündigung..... | 5 |
| 4.4 Umfang und Inhalt des Bewohnerzimmers | 5 |
| 4.5 Zuschlag Auswärtige Bewohner | 5 |
| 4.6 Investitionspauschale | 6 |
| 5 Pauschale für nicht KVG pflichtige Pflege und Betreuungskosten | 6 |
| 6 Tarife zu Lasten der Krankenversicherer und öffentlicher Hand | 6 |
| 7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten der Krankenversicherer | 6 |
| 8 Weitere gültige Dokumente | 6 |
| 9 Schlussbestimmungen..... | 7 |
| 10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft | 7 |
| 11. Anhänge zur Tarifordnung | 8 |
| Anhang I: | 8 |
| Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstarif in Rechnung gestellt werden..... | 8 |
| Anhang II: | 9 |
| Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden | 9 |
| Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen..... | 10 |
| Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen..... | 11 |

Tarifordnung

Alterszentrum Sunnmatte Kölliken

Gültig ab: 1. Januar 2019

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für Bewohner des Alterszentrums Sunnmatte in Kölliken. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarifen und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstarif (zu Lasten Bewohner)
- Investitionskostenpauschale
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Weitere Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohner)

1.3 Ergänzungsleistungen

Bei einem Heimeintritt sollte bei der Gemeindezweigstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfälliges noch bestehendes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung und hat rückwirkende Leistung der EL-AHV auf den Eintrittstag zur Folge. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet. Falls die Ergänzungsleistung nicht zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch zur Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.

1.4 Hilflosenentschädigung

Bezügerinnen von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss.

1.5 Versicherungen

Die Versicherung ist Sache des Bewohners.

Beim Eintritt ins Alterszentrum müssen eine gültige Krankenversicherung und eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Ebenfalls müssen auf privater Seite durch den Bewohner folgende Risiken mitversichert sein:

- Diebstahl
- Mobiliar

2 Leistung einer Akontozahlung

Das Alterszentrum verlangt bei einem stationären Festaufenthalt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000¹. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Das Alterszentrum stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag, kann mittels variablem Lastschriftverfahren eingezogen werden, diese Form der Abrechnung wird beim Eintritt mit dem Bewohner bzw. mit seinem Vertreter abgesprochen.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung an die Verwaltung des Alterszentrums zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Das Alterszentrum kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50 und einen Verzugszins von 5% erheben. Das Alterszentrum behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Leistungen der sogenannten KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) des Krankenversicherungsgesetzes, stellen wir **im System des „Tiers Payant“ direkt der Krankenversicherungsgesellschaft in Rechnung.**

Der Selbstbehalt / Kostenbeteiligung des Bewohners wird danach vom Krankenversicherer direkt beim Rechnungsempfänger zurückgefordert.

4 Pensionstarif pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

| | |
|---|-------------------|
| Pensionstarif für ein Zimmer mit WC / DU | 119.50 CHF |
| Investitionskostenpauschale | 21.30 CHF |
| Steuerrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken | - 15.00 CHF |
| Pflege- und Betreuungskosten nicht KVG-pflichtig | 39.00 CHF |
| Zuschlag Kurzaufenthalt für ein Zimmer mit WC / DU | 20.00 CHF |
| Anteil KVG Pflege (max. CHF 21.60) ab BESA 3 gleichbleibend | maximal 21.60 CHF |

¹ Die Höhe der Akontozahlung soll maximal zwei Monatsbeträgnisse der Kosten für die Pension, der Kosten für die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und des Anteils des Bewohners an den Pflegekosten umfassen. Dies entspricht dem System des tiers payant.

4.1 Besondere Leistungen

die zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

4.2 Der Betreuungsvertrag endet

durch schriftliche Kündigung des Alterszentrums oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien im Betreuungsvertrag geregelt.

4.3 Eine ausserordentliche Kündigung

kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben im Alterszentrum in schwerer Weise stört
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist

Verstirbt der Bewohner, werden der Pensionstarif, die Investitionskostenpauschale, allenfalls der Abzug Steuerrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken und der Zuschlag Kurzaufenthalt bis zur Zimmerabgabe weiter verrechnet. Einen Tag nach der Zimmerabgabe wird die Austrittstaxe von CHF 109.50 (max. 14 Tg.) bis zur Wiederbelegung des Zimmers verrechnet.

4.4 Umfang und Inhalt des Bewohnerzimmers

Im Tarif für die Hotellerie sind grundsätzlich folgende Leistungen für Unterkunft und Verpflegung enthalten:

- Zimmer mit Pflegebett, Pflege-Nachttisch, Einbauschränk, Dusche/WC
- Schränk im Untergeschoss
- Vollpension inkl. Tee
- Waschen der persönlichen Kleider
- Reinigung des Zimmers
- Angebot an Alltagsgestaltung und Veranstaltungen

4.5 Zuschlag Auswärtige Bewohner

Der Zuschlag für Auswärtige gilt für alle, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken haben. Kurz vor Eintritt und während dem ersten Jahr des Aufenthaltes im Alterszentrum Sunnmatte wird gemäss Vorstandsentscheid der Auswärtigen Tarif beibehalten. Die Schriften dürfen aber in der Gemeinde hinterlegt werden.

4.6 Investitionspauschale

Gemäss Neuordnung der Pflegefinanzierung durch den Bundesrat per 1. Juli 2010 sind die Alterszentren angehalten, durch die Erhebung eines Investitionsbeitrages die Refinanzierung ihrer Bauvorhaben ohne öffentliche Beiträge sicherzustellen. Die Investitionskostenpauschale wird subsidiär durch die Ergänzungsleistungen gedeckt. Bei vermögenden Personen fand im Gegenzug eine Entlastung durch die Begrenzung der maximalen Beteiligung an die Pflegekosten statt.

Der Beitrag an die Investitionskostenpauschale beträgt - durch den Vorstand genehmigt - seit dem 1. Januar 2013 CHF 21.30 / pro Tag und wird monatlich mit der Pensionsrechnung als separate Position in der Faktura erhoben.

5 Pauschale für nicht KVG pflichtige Pflege und Betreuungskosten

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

- Pflege- und Betreuungskosten nicht KVG-pflichtige Betreuung CHF 39.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife zu Lasten der Krankenversicherer und öffentlicher Hand

Die Taxen für Pflegekosten (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre **Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“** des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten der Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Restkostenträger nach den geltenden Tarifen direkt dem AZK vergütet (siehe Anhang IV).

8 Weitere gültige Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Tarifordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Das Alterszentrum ist berechtigt, die Tarifordnung jederzeit durch einseitige Erklärung zu ändern. Eine Tarifänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Ort, Datum Kölliken, 20.11.2018

Namens des Vorstandes

Präsidentin:


Barbara Fischer

Aktuarin:


Monique Baumgartner

11. Anhänge zur Tarifordnung

Anhang I:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstarif in Rechnung gestellt werden

| | | |
|---|--|--|
| A | Zahnärztliche Behandlung | nach Aufwand |
| B | Transporte (für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt Regelung gemäss Art. 26 KLV) | nach Aufwand |
| C | Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen | nach Aufwand |
| D | Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Softdrinks und alkoholische Getränke - Coiffeur, Podologie, etc. - Internet - Anschlussgebühren (Telefon/TV/Radio etc.) - Gerätemiete (Telefon/TV/Radio etc.) - Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse | gemäss separater Preisliste nach Aufwand gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste nach Aufwand nach Aufwand |
| E | Eintrittspauschale | CHF 400.00 |
| F | Austrittspauschale infolge Todesfall | CHF 400.00 |
| G | Eintrittspauschale Kurzaufenthalt | CHF 250.00 |
| H | Austrittspauschale Kurzaufenthalt | CHF 250.00 |
| I | Reservationspauschale ab dem 3. Tag | CHF 60.00 pro Reservationstag |
| J | Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum | nach Aufwand |
| K | Sämtliche weiteren Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören | nach Aufwand / gemäss separater Preisliste |
| L | Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen | nach Aufwand / gemäss separater Preisliste |
| M | Depotgebühr bei Festeintritt (unverzinslich) | CHF 5000.00 |

Anhang II:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

| | | |
|--|-----|--------------|
| • Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit | CHF | 5.00 |
| • Beschriften der persönlichen Wäsche bei Eintritt | CHF | 150.00 |
| Danach pro Name / Wäschestück | CHF | 1.00 |
| • Telefonanschlussgebühr inkl. Gespräche pro Monat | | |
| pauschal | CHF | 25.00 |
| Miete Telefongerät pro Monat | CHF | 5.00 |
| Kauf Telefongerät | CHF | 80.00 |
| • Kabelfernsehen pro Monat | CHF | 15.00 |
| • Miete TV-Gerät pro Monat | CHF | 30.00 |
| • Internet über Gast W-LAN | | |
| pro Jahr | CHF | 150.00 |
| pro Monat | CHF | 15.00 |
| pro Woche | CHF | 5.00 |
| pro Tag | CHF | 1.00 |
| • Persönlicher Internetanschluss Festanschluss | | |
| gemäss Aufwand Dritter (Swisscom) | | nach Aufwand |
| • Stundenansatz für besondere Dienstleistungen von Pflege, Hotellerie, Technischer Dienst, Verwaltung pro Stunde | CHF | 64.50 |

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäß „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2017), inkl. der Mittel und Gegenstände

| Pflegebedarfsstufe (gem. Art. 7a Abs. 3 KLV) | Zeitwert (Minuten) | Versicherer (CHF/Tag) | Öffentliche Hand (CHF/Tag) | Bewohner (CHF/Tag) |
|--|-----------------------|--------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| 1-a | bis 20 | 9.00 | 0.00 | 1.80 |
| 2-b | 21 - 40 | 18.00 | 0.00 | 14.30 |
| 3-c | 41 - 60 | 27.00 | 5.20 | 21.60 |
| 4-d | 61 - 80 | 36.00 | 17.70 | 21.60 |
| 5-e | 81 - 100 | 45.00 | 30.20 | 21.60 |
| 6-f | 101 - 120 | 54.00 | 42.70 | 21.60 |
| 7-g | 121 - 140 | 63.00 | 55.20 | 21.60 |
| 8-h | 141 - 160 | 72.00 | 67.70 | 21.60 |
| 9-i | 161 - 180 | 81.00 | 80.20 | 21.60 |
| 10-j | 181 - 200 | 90.00 | 92.70 | 21.60 |
| 11-k | 201 - 220 | 99.00 | 105.20 | 21.60 |
| 12-l-a | 221 - 240 | 108.00 | 117.70 | 21.60 |
| 12-l-b (121) BESA | 241 - 260 | 108.00 | 139.20 | 21.60 |
| 12-l-b (122) BESA | 261 - 280 | 108.00 | 160.70 | 21.60 |
| 12-l-b (123) BESA | 281 - 300 | 108.00 | 182.20 | 21.60 |
| 12-l-b (124) BESA | 301 - 320 | 108.00 | 203.70 | 21.60 |
| 12-l-b (125) BESA | Ab 321 | 108.00 | Nach Aufwand | 21.60 |

Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

„Vertrag mit Krankenversicherern mit Einzelleistungsverrechnung“

Medikamente

Die vom Arzt verordneten und vom Alterszentrum verabreichten Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL) werden unter Abzug eines Rabattes von 15% abgerechnet.

Arztleistungen

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte abgerechnet.

Paramedizinische Leistungen

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbständig-erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer abgerechnet.